

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Umlagemaßstab

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrags der Gemeinde Biederitz im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ beträgt laut Satzung des Verbandes:

1. für das Jahr 2023 13,22 v.H.
2. für das Jahr 2024 13,23 v.H.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2023 12,68 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2023 34,36 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2024 12,68 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2024 34,51 Euro/ha.**

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Übertragung an Dritte

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden, der Entgegennahme der zu entrichtenden Umlagebeträge inkl. der Durchführung der Mahnverfahren ist die PRO 2000 Projektmanagement für Siedlungswasserwirtschaft GmbH Magdeburg beauftragt worden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf die Änderung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 sowie den Umlagesatz in § 7 Abs. 1 für das Jahr 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf die Änderung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 sowie den Umlagesatz in § 7 Abs. 1 für das Jahr 2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf § 14 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Biederitz, den 26.03.2026

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel